



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 33/2023

17. August 2023

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Richtlinie KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserung vom 1. August 2023 ..... 1146

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am Wettbewerbsverfahren zur FRL Akzeleratoren EFRE 2021–2027 (Modul 1) vom 27. Juli 2023 ..... 1153

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ vom 1. August 2023 ..... 1155

### Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Staatsministeriums für Regionalentwicklung für die Förderung von besonderen Initiativen zur zukunftsorientierten Entwicklung der Regionen, Städte und Dörfer, der Baukultur und des Innovativen Bauens im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Besondere Regionale Initiativen – FRL RegIn/2023) vom 26. Juli 2023 ..... 1156

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Abgrenzung und Neugründung der neuen Weinberglage „Radebeuler Friedstein“ als kleine geographische Einheit gemäß § 20 der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung vom 1. August 2023 ... 1161

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ und der Gemeinde Weinböhlen über die abwassertechnische Entsorgung der Flurstücke 3614, 3614a und 3615 der Gemarkung Weinböhlen (Fachklinik Heidehof) vom 27. Juli 2023 ..... 1162

Zweckvereinbarung zur abwassertechnischen Entsorgung der Flurstücke 3614, 3614a und 3615 der Gemarkung Weinböhlen (Zweckvereinbarung Fachklinik Heidehof Abwasser) ..... 1163

# Sächsisches Staatsministerium für Kultus

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Richtlinie KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserung Vom 1. August 2023

Die Richtlinie KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserung vom 29. Juni 2021 (SächsABl. S. 911), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 211), wird wie folgt geändert:

I.

1. Teil A wird wie folgt geändert:

a) Ziffer I wird wie folgt gefasst:

„I.

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

b) Am Ende der Ziffer II wird nach dem Wort „Kindertagespflege“ der Punkt durch ein Komma ersetzt, ein Zeilenumbruch eingefügt und folgende Formulierung angefügt:

„im Handlungsfeld ‚sprachliche Bildung fördern‘ des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (Abschnitt 4)

- Maßnahme 7: Fachkräfte zum Mentoring für die alltagsintegrierte sprachliche Bildung (Sprachmentorinnen und -mentoren) in der Kindertagesbetreuung,
- Maßnahme 8: Konzeptentwicklung zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit.“

c) Ziffer III wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 können ergänzend aus Landesmitteln Zuwendungen für die Maßnahmen 1, 7 und 8 auch für die Einbeziehung von Kindertageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder gewährt werden.“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Zuwendungen werden im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 (Bewilligungszeitraum) gewährt. Abweichend von Satz 1 können bei schuljahresbezogenen Maßnahmen Zuwendungen ab Beginn des Schuljahres 2022/2023 sowie bei der Maßnahme 7 im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 gewährt werden. Eine Doppelförderung mit Landes- oder kommunalen Mitteln ist ausgeschlossen.“

d) Nach Ziffer III wird folgende Ziffer IV eingefügt:

„IV.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- „1. Bei der Förderung von Kindertagespflegestellen sind die Zuwendungsempfänger nach Teil B Abschnitt 2 Nummer 4.2 und Abschnitt 3 Nummer 6.2 Anstrich 2, die Gemeinden und Landkreise (Erstempfänger), berechtigt, die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie und entsprechend Nummer 12 der Anlage 3 zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) an die berechtigten Kindertagespflegepersonen (Letztempfänger) in Form eines Zuwendungsbescheides weiterzuleiten, soweit dies im Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Die entsprechenden Regelungen gemäß Nummer 12.4 VVK sind als Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
2. Bei der Förderung von Sachkosten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind die Zuwendungsempfänger nach Teil B Abschnitt 4 Nummer 7.2, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, berechtigt, die Zuwendung an die Träger der Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflegepersonen (Letztempfänger) in Form eines Zuwendungsbescheides weiterzuleiten, soweit dies im Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Die entsprechenden Regelungen gemäß Nummer 12.4 VVK sind als Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.“

e) Die bisherige Ziffer IV wird Ziffer V und wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„2. Antragsverfahren

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt bei der Bewilligungsstelle. Es sind die

von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Antragsformulare oder EDV-Systeme zu verwenden. Die Antragstellung soll bei den Maßnahmen 1 bis 6 zusammengefasst für mehrere Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen erfolgen. Dabei sind die entsprechend der jeweiligen Maßnahme in Nummer 1.3 Buchstabe b, Nummer 2.3 Buchstabe b, Nummer 3.3 Buchstabe b, Nummer 4.3 Buchstabe b, Nummer 5.3 Buchstabe b, Nummer 6.3 Buchstabe b, Nummer 7.3 Buchstabe b oder Nummer 8.3 Buchstabe b vorgegebenen Fachdaten zusammengefasst anzugeben. Zuwendungen nach Teil A Ziffer III Nummer 1 Satz 2 sind jeweils gesondert auszuweisen. Es gelten folgende Antragsfristen:

- a) Anträge ausschließlich für das Jahr 2023: bis zum 15. September 2023,
  - b) Anträge für die Jahre 2023 und 2024: bis zum 15. September 2023,
  - c) Anträge ausschließlich für das Jahr 2024: bis zum 31. März 2024.
  - d) Anträge für die Maßnahme 7 können abweichend für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2025 gestellt werden. Sofern Mittel für das Jahr 2023 beantragt werden sollen, gilt die Antragsfrist nach Buchstabe a, ansonsten die Antragsfrist nach Buchstabe c entsprechend.
3. Bewilligungsverfahren  
Die Bewilligung erfolgt nach Antragseingang. Abweichungen werden zugelassen von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie von Nummer 1.1 VVK. Abweichend von Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und Nummer 1.3 VVK wird der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn bei den Maßnahmen 1 sowie 3 bis 6 ab dem 1. Januar 2023, bei der Maßnahme 2 ab Beginn des Schuljahres 2022/2023, bei der Maßnahme 7 ab dem 1. Juli 2023 und bei Maßnahme 8 ab Antragstellung zugelassen.
4. Auszahlungsverfahren  
Abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und Nummer 7.1 der VVK wird die Zuwendung wie folgt ausbezahlt:
- a) für Anträge nach Nummer 2 Satz 6 Buchstabe a:
    - 100 Prozent der Zuwendung im November 2023
  - b) für Anträge nach Nummer 2 Satz 6 Buchstabe b:
    - 100 Prozent der für das Jahr 2023 bewilligten Zuwendung im November 2023,
    - 50 Prozent der für das Jahr 2024 bewilligten Zuwendung im April 2024,
    - 50 Prozent der für das Jahr 2024 bewilligten Zuwendung im Oktober 2024,
  - c) für Anträge nach Nummer 2 Satz 6 Buchstabe c:
    - 100 Prozent der Zuwendung im Oktober 2024,
  - d) für Anträge nach Nummer 2 Satz 6 Buchstabe d:
    - 100 Prozent der für das Jahr 2023 bewilligten Zuwendung im November 2023,
    - 50 Prozent der für das Jahr 2024 bewilligten Zuwendung im Juni 2024,
    - 50 Prozent der für das Jahr 2024 bewilligten Zuwendung im Oktober 2024,
    - 100 Prozent der für das Jahr 2025 bewilligten Zuwendung im Juni 2025.
- Hierfür sind keine Auszahlungsanträge erforderlich. Nummer 7.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie Nummer 7.5 VVK findet keine Anwendung. Abweichend von Nummer 8.2.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung erstreckt sich der Zeitraum der alsbaldigen Verwendung der Zuwendung auf den gesamten Bewilligungszeitraum. Abweichend von Nummer 8.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in Verbindung mit Nummer 8.5 der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P), sind für die Zeit von der Auszahlung an bis zur zweckentsprechenden Verwendung keine Zinsen zu verlangen. Nummer 5.4 der ANBest-P findet keine Anwendung.
5. Mitteilungspflichten  
Nummer 5.8 ANBest-P und Nummer 5.4 der Anlage 3a der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K) finden keine Anwendung."
- bb) Die Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefasst:  
„7. Verwendungsnachweisverfahren  
Abweichend von Nummer 6.1. ANBest-P und Nummer 6.1 ANBest-K ist der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen. Für die Vorlage des Verwendungsnachweises gelten im Übrigen für freie Träger von Kindertageseinrichtungen und deren Verbände, Träger der freien Jugendhilfe sowie rechtsfähige Vereine die Regelungen der ANBest-P und für kommunale Gebietskörperschaften die Regelungen der ANBest-K. Der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.7 ANBest-P wird für die Maßnahmen 1 bis 7 zugelassen. Nummer 5.3 VVK findet für die Maßnahmen 1 bis 7 keine Anwendung. Es sind die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Formulare oder EDV-Systeme zu verwenden. Zuwendungen nach Teil A Ziffer III Nummer 1 Satz 2 sind gesondert auszuweisen.

8. Unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises haben die Zuwendungsempfänger in dem von der Bewilligungsstelle vorgegebenen System eine Berichterstattung zum aktuellen Sachstand der Umsetzung der geförderten Maßnahme für das Jahr 2021 bis zum 28. Februar 2022, für das Jahr 2022 bis zum 28. Februar 2023, für das Jahr 2023 bis zum 28. Februar 2024 sowie für das Jahr 2024 bis zum 28. Februar 2025 vorzunehmen. Dafür sind die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Formulare oder EDV-Systeme zu verwenden.“
- f) Nach Ziffer V wird folgende Ziffer VI angefügt:  
„VI.  
Vorzulegenden Nachweise und Unterlagen
- a) Jedem Antrag sind, soweit für die Maßnahme oder den Antragsteller zutreffend, folgende Nachweise und Unterlagen beizufügen:
- aktueller Vereins- oder Handelsregisterauszug und Außenvertretungsvollmacht,
  - Abschriften der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die geförderten Kindertagespflegepersonen, die den Bewilligungszeitraum umfasst (ausschließlich Maßnahme 4 und 6),
  - Abschriften der Zuwendungsbescheide von Dritten.
- Weitere vorzulegende Unterlagen richten sich nach Teil B dieser Förderrichtlinie.
- b) Der Verwendungsnachweis für die Maßnahmen 1 bis 7 besteht jeweils aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Es sind die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Formulare oder EDV-Systeme zu verwenden. Folgende Berichte sind zusätzlich vorzulegen:
- Für Förderungen aus Teil B Maßnahme 1: Wie wurde die Freistellung der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung und der Ausgleich des Personalvolumens sichergestellt?
  - Für Förderungen aus Teil B Maßnahme 5: Wie wurde die Eignung der Referenten und Referentinnen nach Teil B Abschnitt 3 Nummer 5.1 der Richtlinie KiTa- Qualitäts- und -Teilhabeverbesserung vom 29. Juni 2021 (SächsABl. S. 911), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 211), sichergestellt?
  - Für Förderungen aus Teil B Maßnahme 6: Auflistung der angeschafften Geräte mit Ausweisung des Bestell- und Lieferdatums sowie der Anschaffungskosten je Kindertageseinrichtung und/oder Kindertagespflegestelle.
- Die oben genannten Berichte und Auflistungen erfolgen in einer formfreien Anlage zum Verwendungsnachweis.
- c) Der Verwendungsnachweis für die Maßnahme 8 besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste.“
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2.1. Anstrich 2 wird die Angabe „zuletzt“ enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385)“ durch die Angabe „die durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. August 2022 (SächsABl. S. 1020) geändert worden ist, zuletzt“ enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 211), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2.4 werden die Wörter „bis zu“ gestrichen.
- c) Nummer 3.4 wird wie folgt gefasst:  
„3.4 Höhe der Förderung  
Die Zuwendung beträgt 700 Euro pro Person und Fortbildungskurs. Damit sind auch etwaige Reisekosten entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgegolten.“
- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 vor Nummer 4.1 werden die Wörter „des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „des Gesetzes über Kindertagesbetreuung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4.2 wird die Angabe „nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ durch die Angabe „nach dem Gesetz über Kindertagesbetreuung“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4.3 Buchstabe d werden die Wörter „des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „des Gesetzes über Kindertagesbetreuung“ ersetzt.
- dd) Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:  
„4.4 Höhe der Förderung  
Die Zuwendung beträgt 1 900 Euro pro Jahr und Kindertagespflegeperson. Im Zusammenhang mit der Vertretungslösung anfallende monatliche Festkosten wie Mietkosten, Betriebskosten oder für die Kontaktpflege für eine Ersatzkindertagespflegeperson sind im Rahmen des Aufbaus, der Sicherung oder der Weiterentwicklung der kommunal finanzierten Vertretungslösungen für Ausfalltage förderfähig und bereits in dem Festbetrag enthalten.“
- e) Nummer 5.4 wird wie folgt gefasst:  
„5.4 Höhe der Förderung  
Die Zuwendung beträgt je Kurs 3 200 Euro. Mit diesem Festbetrag sind auch etwaige Honorare einschließlich Reisekosten der Honorarkräfte entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz abgegolten.“
- f) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6.2 Anstrich 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „dem Gesetz über Kindertagesbetreuung“ ersetzt.
- bb) Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:  
„d) eine Erklärung, dass für die Maßnahme keine Bundesmittel auf der Grundlage der Förderrichtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung Bund vom 8. Oktober 2020 (SächsABl. S. 1254), die durch die Richtlinie vom 16. August 2021 (SächsABl. S. 1199) geändert worden ist, ent-

halten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 211), gewährt werden,"

bbb) Nach Buchstabe d wird ein neuer Buchstabe e angefügt:

„e) eine Erklärung, dass für die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in den Jahren 2021 oder 2022 keine Zuwendung in voller Höhe nach dieser Richtlinie bewilligt wurde.“

cc) Nummer 6.4 wird wie folgt gefasst:

„6.4 Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt einmalig je Kindertageseinrichtung 3 500 Euro und je Kindertagespflegestelle 1 500 Euro.“

g) Nach Nummer 6.4 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 4

Förderung im Handlungsfeld

„sprachliche Bildung fördern“

**Maßnahme 7:**

Fachkräfte zum Mentoring für die alltagsintegrierte sprachliche Bildung (Sprachmentorinnen und -mentoren) in der Kindertagesbetreuung

Ziel der Förderung ist es, ab dem 1. Juli 2023 die alltagsintegrierte Sprachbildung in der Kindertagesbetreuung zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Dafür werden regional angebundene Sprachmentorinnen und -mentoren sowie Sachkosten zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gefördert.

**7.1 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind

- a) Personal- und Sachausgaben für regionale Sprachmentorinnen und -mentoren (davon bis 0,5 VZÄ für den Teilbereich Hort) im Rahmen der nachfolgend dargestellten Budgets je Landkreis oder Kreisfreie Stadt sowie
- b) Sachkosten für die Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen zur Anschaffung von Bildungs- und Lernmaterial zur Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung.

Landkreis (LK)/Kreisfreie Stadt	VZÄ Sprachmentoren	VZÄ Hort	VZÄ Teamleitung	gesamt
Chemnitz, Stadt	2,5	0,5	0,5	3,5
LK Erzgebirgskreis	3,5	0,5	0,5	4,5
LK Mittelsachsen	3,5	0,5	0,5	4,5
LK Vogtlandkreis	3,5	0,5	0,5	4,5
LK Zwickau	3,5	0,5	0,5	4,5
Dresden, Stadt	4,0	0,5	0,5	5,0
LK Bautzen	3,5	0,5	0,5	4,5
LK Görlitz	3,5	0,5	0,5	4,5
LK Meißen	3,5	0,5	0,5	4,5

Landkreis (LK)/Kreisfreie Stadt	VZÄ Sprachmentoren	VZÄ Hort	VZÄ Teamleitung	gesamt
LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	3,5	0,5	0,5	4,5
Leipzig, Stadt	4,0	0,5	0,5	5,0
LK Leipzig Land	3,5	0,5	0,5	4,5
LK Nord-sachsen	3,5	0,5	0,5	4,5
gesamt	45,5	6,5	6,5	58,5

**7.2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

**7.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- a) die Angabe der Anzahl der bei den Gebietskörperschaften angestellten Sprachmentorinnen und -mentoren, für die die Förderung beantragt wird
- b) eine Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die
  - Anzahl der angestellten Sprachmentorinnen und Sprachmentoren in der Gebietskörperschaft,
  - Anzahl der beteiligten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Gebietskörperschaft,
  - Anzahl der durch die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren durchgeführten Fortbildungen sowie die Anzahl der Teilnehmenden,
- c) die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes,
- d) eine Erklärung, dass die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren die Aufgaben in der als Anlage beigefügten Aufgabenbeschreibung übernehmen und die dort formulierten Anforderungen erfüllen,
- e) die Anzahl der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach Einrichtungsart, für die eine Förderung durch die Sachkostenpauschale beantragt wurde,
- f) eine Erklärung, dass im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger der Koordinierungsstelle des ‚Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung‘ in der Kindertagesbetreuung Sachsen abgeschlossen wird,
- g) die Angabe zu Beginn und Ende des Zeitraumes, für den eine Förderung beantragt wird.

**7.4 Höhe der Förderung**

Die Zuwendung beträgt

- a) bei einer Förderung nach 7.1 Buchstabe a
  - aa) für die Personal- und Sachkosten der Teamleitung (0,5 VZÄ):
    - für das Jahr 2023: 3 437,00 Euro pro Monat,

- für das Jahr 2024 sowie das Jahr 2025: 3 644,00 Euro pro Monat und
  - bb) für die Personal- und Sachkosten der Sprachmentoren (1,0 VZÄ):
    - für das Jahr 2023: 6 250,00 Euro pro Monat,
    - für das Jahr 2024 sowie das Jahr 2025: 6 625,00 Euro pro Monat.
- Mit diesen Festbeträgen sind auch etwaige Honorare einschließlich Reisekosten entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz abgegolten.
- b) bei einer Förderung nach 7.1 Buchstabe b für die Sachkosten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestellen je nach Einrichtungsart und -größe einmalig:
- 900,00 Euro für kleine Einrichtungen (bis 75 Plätze),
  - 1 100,00 Euro für mittlerer Einrichtungen (76 bis 125 Plätze),
  - 1 300 Euro für große Einrichtungen (126 und mehr Plätze),
  - 300,00 Euro für Kindertagespflegestellen sowie
  - 600,00 Euro für reine Horte.

#### Maßnahme 8:

Konzeptentwicklung zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit

Ziel der Förderung ist die Entwicklung eines Konzeptes, welches die pädagogischen Fachkräfte in den Angeboten der Kindertagesbetreuung unter anderen dazu befähigt, alltagsintegrierte Möglichkeiten zur Förderung der Gesundheitsbildung und zum Abbau hemmender Faktoren in der Kindertagesbetreuung anzuwenden und in den pädagogischen Konzeptionen gesundheitsbezogene Ziele unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit zu manifestieren.

#### 8.1 Gegenstand der Förderung

Für die Entwicklung eines Konzeptes zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit ist Gegenstand der Förderung

- a) Personal- und Sachausgaben für Wissenschaftliche und Studentische Mitarbeitende sowie
- b) Ausgaben für projektbezogene Fremdleistungen zur Entwicklung, Umsetzung und Transfer des Konzeptes.

#### 8.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts oder
- rechtsfähige Personengesellschaften.

Die Antragsberechtigung bestimmt sich nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus im Rahmen des ‚Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung‘ in der Kindertagesbetreuung Sachsen, hier: Konzeptent-

wicklung zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit vom 5. April 2023 (SächsABl. S. 488).

#### 8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind

- a) die erfolgreiche Teilnahme an dem Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus im Rahmen des ‚Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung‘ in der Kindertagesbetreuung Sachsen hier: Konzeptentwicklung zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit vom 5. April 2023 (SächsABl. S. 488),
- b) eine Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die
  - der Aktivitäten hinsichtlich der partizipativen Konzeptentwicklung mit besonderem Fokus auf hemmende Faktoren und den sich ergebenden Lösungsstrategien sowie
  - die Durchführung einer Begleitevaluation der Erstimplementierung in die pädagogische Praxis.
- c) die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes,
- d) eine Erklärung, dass die Anforderungen und Aufgaben gemäß dieser Bekanntmachung erfüllt werden,
- e) die Vorlage des Nachweises der Qualifikationen der eingesetzten Personen,
- f) die Angabe zu Beginn und Ende des Zeitraumes, für den eine Förderung beantragt wird.

#### 8.4 Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt

- a) bei einer Förderung nach 8.1 Buchstabe a:
  - aa) für die Personal- und Sachkosten der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden (förderfähig sind insgesamt bis zu 2,5 VZÄ) für die Jahre 2023/2024: 9 032,00 Euro pro Monat und VZÄ sowie
  - bb) für die Personal- und Sachkosten der Studentischen Mitarbeitenden (förderfähig sind insgesamt bis zu 4,0 VZÄ) für die Jahre 2023/2024: 832,00 Euro pro Monat und VZÄ

Mit diesen Festbeträgen sind auch etwaige Honorare einschließlich Reisekosten entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz abgegolten.
- b) bei einer Förderung nach 8.1 Buchstabe b
  - für projektbezogene Fremdleistungen einmalig im Umsetzungszeitraum 50 000 Euro.“

3. In Teil C wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

4. Die Anlage aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift wird angefügt.

II.

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und zum 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Dresden, den 1. August 2023

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

## Anlage

## Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung Aufgabenprofil der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren

### Hintergrund:

Durch die zum 30. Juni 2023 beschlossene Beendigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ sind die Länder gefordert, Maßnahmen und Inhalte in geeigneter Weise und in eigener Verantwortung weiterzuführen. Ziel der sächsischen Staatsregierung ist es, dass durch ein abgesichertes Landesprogramm alle sächsischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen von dieser Förderung profitieren, um die alltagsintegrierte sprachliche Bildung der betreuten Kinder noch stärker in den Fokus der pädagogischen Arbeit zu rücken.

Als wesentliche strukturelle Neuerung sieht das „Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ in Sachsen vor, dezentral in den Landkreisen und Kreisfreien Städten angebundene „Sprachmentorinnen und Sprachmentoren“ zu fördern. Um die besondere Rolle der zusätzlichen Personalstellen effektiv und nachhaltig zu gestalten, werden die in allen Gebietskörperschaften geförderten Vorhaben durch eine externe Koordinierungsstelle fachlich im Prozess begleitet und unterstützt.

Im Rahmen des geplanten Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung werden zunächst befristet vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025 in den 13 Gebietskörperschaften Sachsens Stellen für Sprachmentorinnen und Sprachmentoren sowie eine anteilige Teamleitung geschaffen. Eine Fortführung des Programms ist unter Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel vorgesehen.

**Das Aufgabengebiet der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren** umfasst im Handlungsfeld der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit unter anderem:

- Entwicklung einer prozessorientierten und standortbezogenen Ziel- und Maßnahmevereinbarung innerhalb der eigenen Organisation, um Doppelstrukturen und Überschneidungen von Kompetenzen zu vermeiden
- Identifizierung des Unterstützungsbedarfes der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in der gesamten Gebietskörperschaft auf Grundlage eines durch die Koordinierungsstelle entwickelten Selbsteinschätzungsbogens
- Ermittlung des Bedarfs an Sachmitteln in den einzelnen Einrichtungen
- Beratung, Anleitung, fachliche Begleitung der teilnehmenden Einrichtungen und Kindertagespflegeverbände nach dem LaCusBi (Ausrichtung nach dem jeweiligen Unterstützungsbedarf)
- Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzept- beziehungsweise Konzeptionsentwicklung zur sprachlichen Bildung in den teilnehmenden Einrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Rückkoppelung der Prozesse an die für die Einrichtungen zuständigen Fachberatungen der jeweiligen kommunalen und freien Träger
- Qualifizierung der teilnehmenden Einrichtungen, Kindertagespflegepersonen beziehungsweise vorzugsweise Kindertagespflegeverbände nach den Vorgaben der Koordinierungsstelle unter Berücksichtigung der Erfordernisse von Theorie, Praxis- und Reflexionsphasen sowie der Weitergabe der Kompetenzen an das gesamte Einrichtungsteam (Modelle guter Praxis)
- Anregen und Begleiten von Vorhaben zum praxisorientierten Fachaustausch und regionalen Netzwerktreffen
- Vermittlung von internen und externen Fortbildungen/Qualifizierungen,

- enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, dem Öffentlichen Gesundheitsdienst, insbesondere dem Kinder- und Jugendärztlichen sowie dem Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienst
- kontinuierliche und intensive Kooperation mit der Koordinierungsstelle
- verbindliche Teilnahme an Qualifizierungen und regionalen Veranstaltungen der Koordinierungsstelle
- Unterstützung der Koordinierungsstelle in der Umsetzung ihrer Aufgaben im Monitoring und Evaluation des Programms

### Aufgaben der Teamleitung (0,5 VZÄ)

- Personaleinsatzplanung, Organisieren und Anleiten des Sprachmentoren-Teams
- fortlaufende Prozessoptimierung im Verantwortungsbereich
- Identifikation von Entwicklungspotentialen zur Qualitätssicherung sowie Implementierung von Qualitätssicherungsinstrumenten
- Verantwortung für die Verwaltung und Aussteuerung der im Landesprogramm vorgesehenen Sachkosten für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen
- Verantwortung für das Monitoring und die Umsetzung der Evaluationsmaßnahmen im Landesprogramm nach den Vorgaben der Koordinierungsstelle

Die Aufgaben der regionalen Sprachmentorinnen und Sprachmentoren und der Teamleitung sind personell klar von den Aufgaben der Dienstaufsicht getrennt. Das heißt, die im Rahmen des Landesprogramms beschäftigten regionalen Sprachmentorinnen und Sprachmentoren sind nicht mit Aufgaben der Dienstaufsicht betraut. Dies gilt auch für die projektbezogenen möglichen 19,5 Wochenstunden übersteigenden Beschäftigungsanteil.

Die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren sollten einer der folgenden Berufsgruppen angehören:

- Abschluss als Fachberatung, gemäß § 4 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte
- Hochschulabschluss der Sprachheilpädagogik
- Personen, die mindestens zwei Jahre als zusätzliche Fachkraft oder Fachberatung im Rahmen der Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ vom 2. November 2015 (BANz. AT 10.11.2015 B2) tätig waren

Individuelle Prüfungen zur Eignung können durch die Bewilligungsbehörde, den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) erfolgen.

Die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren sollten über Zusatzqualifikationen verfügen in den Bereichen der sprachlichen Bildungsarbeit, frühkindliche Bildung und Förderung von Kindern sowie Erfahrungen in den Bereichen Beratung, Coaching, Erwachsenenbildung mit (Nachweis durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen erforderlich).

Die Vergütung erfolgt je nach Berufsqualifikation und konkreter Tätigkeitsbeschreibung.

Die Entscheidung der Eingruppierung erfolgt durch den Antragsteller und ist im Rahmen des Verwendungsnachweises gegenüber dem KSV darzustellen.

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am Wettbewerbsverfahren zur FRL Akzeleratoren EFRE 2021–2027 (Modul 1)

Vom 27. Juli 2023

### I. Fördergegenstand und Ziel

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, mit diesem Aufruf Akzeleratoren gemäß Nummer 2.1 (Modul 1) der FRL Akzeleratoren EFRE 2021–2027 vom 3. Mai 2023 (SächsABl. 2023, S. 539) anhand eines aussagekräftigen, verbindlichen Konzepts für den Aufbau und Betrieb eines **neuen Akzelerators** auszuwählen. Nicht Gegenstand dieses Förderaufrufs ist der Ausbau bestehender Akzeleratoren oder der Ausbau von Unterstützungseinrichtungen für Startups zu einem Akzelerator (Modul 2 der FRL Akzeleratoren EFRE 2021–2027). Soweit in diesem Förderaufruf nichts Anderes ausgeführt wird, gelten die Bestimmungen der FRL Akzeleratoren EFRE 2021–2027.

Die Förderung hat zum Ziel, wirtschaftlich tragfähige Akzeleratoren aufzubauen (Modul 1), die Startups in der Frühphase intensiv betreuen. Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) als Betreiber von Akzeleratoren mit mehrheitlich privaten Gesellschaftern/Anteilseignern.

Die Förderung soll dazu beitragen, die Startbedingungen innovativer Unternehmensgründungen im Freistaat Sachsen weiter zu verbessern, die Anzahl wirtschaftlich erfolgreicher, wachstumsstarker Startups im Bereich technologieorientierter, wissensbasierter Unternehmensgründungen zu steigern sowie den Technologietransfer aus der Wissenschaft im Rahmen von Ausgründungen zu unterstützen. Auf diese Weise wird das politische Ziel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung unterstützt, durch eine intelligente Spezialisierung der Wirtschaft die Herausforderungen des Struktur- und Klimawandels anzugehen. Die Förderung dient der Umsetzung der Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen sowie des Programms des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Freistaat Sachsen für die Förderperiode 2021 bis 2027 (EFRE-Programm).

### II. Was wird gefördert?

Gefördert werden der Aufbau und Betrieb neuer Akzeleratoren für längstens 36 Monate.

Zuwendungsfähig sind direkt vorhabenbezogene Personalausgaben/-kosten, Investitionen in materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter, Sachausgaben und Fremdleistungen.

### III. Wie wird gefördert?

Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Für die Förderung werden EU-Strukturfondsmittel eingesetzt. Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Zuwendung beträgt 900 000 Euro.

### IV. Ablauf

Vor Antragstellung und Bewilligung der Zuwendung ist ein Wettbewerbsverfahren zu durchlaufen. Ein Anspruch auf Förderung entsteht daraus nicht. Grundlage für die Entscheidung im Wettbewerbsverfahren sind die von den Interessenten einzureichenden aussagekräftigen, verbindlichen Konzepte für den Aufbau und Betrieb des Akzelerators. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – ist Bewilligungsstelle sowie Ansprechpartner für die Beratung und Antragstellung. Die Konzepte sind bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – online über das Förderportal einzureichen ([www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)).

Die Frist zur Einreichung der Konzepte beginnt mit Bekanntmachung dieses Aufrufs am 17. August 2023 und endet am 31. Oktober 2023. Es zählt das Datum des Eingangs der vollständigen Unterlagen bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –. Die eingereichten Konzepte stehen untereinander im Wettbewerb.

Mit diesem Aufruf werden maximal **drei neue** Akzeleratoren ausgewählt.

Über die Förderwürdigkeit der Konzepte entscheidet Ende November/Anfang Dezember 2023 ein Gremium unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – und des sächsischen Gründerökosystems. Das Auswahlergebnis wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags, der das eingereichte Konzept ergänzt.

V.  
**Formerfordernis, inhaltliche  
Mindestanforderungen und Bewertung**

Das Onlineportal der Sächsische Aufbaubank – Förderbank – enthält die Aufforderung, das Konzept als ein Dokument im WORD- oder im PDF-Format in das Onlineportal hochzuladen. Das Konzept darf einen Umfang von **10 Seiten A4** (ohne Kurzfassung) nicht überschreiten.

Zur Vergleichbarkeit und Lesbarkeit der Konzepte werden folgende **Schriftformatierungen** vorgegeben: Arial, 11 Punkt, Zeilenabstand: 1,3 Zeilen.

Die Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen verfolgt den Ansatz einer „intelligenten Spezialisierung“ auf thematische Bereiche, in denen Sachsen durch exzellente Forschung und gewachsene Wirtschaftsstrukturen Wettbewerbsstärke und Wertschöpfungspotenzial aufweist. Das sind die Zukunftsfelder Digitales, Mobilität, Gesundheit, Energie, Umwelt oder Rohstoffe.

Thematisch ist der Schwerpunkt auf Technologien, Querschnittstechnologien, Branchen oder Geschäftsmodelle zu legen, die von bereits in Sachsen etablierten Akzeleratoren nicht oder nicht vorrangig adressiert werden und innerhalb der genannten Zukunftsfelder angesiedelt sind. Die thematische Ausrichtung des Akzelerators muss Bezug zum Forschungs- und Wirtschaftsumfeld am jeweiligen Standort haben und der Standort muss geeignet sein, um eine ausreichende Zahl an Startups in den jeweiligen Spezialisierungsfeldern zu akquirieren. Die Wahl des Standorts ist entsprechend zu begründen.

Das **Konzept** ist zwingend nach folgender Gliederung zu fertigen (Nichtbeachtung kann zum Förderausschluss führen):

1. Mehrwert des Projektes am gewählten Standort  
[20 Wertungspunkte möglich]  
Beschreibung
  - der Ausgangssituation, Begründung für die thematische Ausrichtung des Akzelerators einschließlich des Potenzials für Startup-Gründungen
  - der erwarteten Effekte des Akzelerators auf die regionale wirtschaftliche Entwicklung (zum Beispiel Wertschöpfungspotenzial, Wissenstransfer in die Wirtschaft, Vernetzung von Startups mit etablierten Unternehmen, Beitrag zum Strukturwandel und Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft, Verstärkung von Innovationsclustern)
  - des Mehrwertes für Startups in und außerhalb der Region
  - des Mehrwertes für mögliche Partner im Netzwerk des Akzelerators
2. organisatorische und inhaltliche Struktur  
[20 Wertungspunkte möglich]  
Beschreibung
  - der Infrastruktur des Akzelerators (Räumlichkeiten, technische Ausstattung, IT-Infrastruktur et cetera)

- der strategischen Ziele und der dazu erforderlichen Maßnahmen
- des Verfahrens zur Auswahl der Startups
- des Akzeleratorenprogramms (Form und Inhalte der Leistungsangebote)
- des bestehenden oder aufzubauenden Netzwerkes (unter anderem in die Zielbranchen, zu Investoren, wissenschaftlichen Einrichtungen, internationale Kooperation beziehungsweise Austauschprogramme)
- der Indikatoren zur Erfolgsmessung/KPIs

3. Finanzierung des geplanten Akzelerators  
[20 Wertungspunkte möglich]  
Der künftige Betreiber verfügt bereits über Partner, die sich an der Finanzierung der Einrichtung beteiligen oder hat ein klares Konzept, mit welchen Maßnahmen Partner gewonnen beziehungsweise Einnahmequellen erschlossen werden sollen:
  - Wie wird der Akzelerator wirtschaftlich tragfähig?
  - Finanzierungsstruktur
  - Vorlage Finanzplanung
4. Qualifikation des Projektteams  
[20 Wertungspunkte möglich]  
Das Projektteam des Betreibers hat Erfahrung in der Konzipierung von Unterstützungsleistungen für Startups und in der Begleitung von Startups im Aufbauprozess. Alle für den Betrieb eines Akzelerators erforderlichen Kompetenzen, wie unternehmerisches Know-How, Netzwerk- und Community-Management, müssen durch das Projektteam oder über externe Dienstleister abgedeckt sein. Der Akzelerator soll in der Lage sein, eine große Bandbreite an Mentoren und Mentorinnen in das Akzeleratorprogramm einzubinden und am Programm teilnehmenden Startups Zugänge zu Investoren und in die jeweilige Zielbranche zu eröffnen. Das Projektteam weist Kompetenzen hinsichtlich der gezielten Ansprache und Förderung von Frauen als Gründungspersonen auf oder baut diese im Bewilligungszeitraum auf.
  - personenkonkrete Beschreibung der Kompetenzen der Mitglieder des Projektteams und Eignung des Teams im Hinblick auf Zielerreichung (Aufgabenprofil und Umfang sowie Qualifikation/Kompetenzprofil)
  - gegebenenfalls Einbezug Kompetenzen Dritter

Zusätzlich ist eine **Kurzfassung** des Projekts einzureichen:

- Darstellung auf maximal einer A4-Seite
- aussagekräftige Kurzfassung zu Ausgangssituation, Motivation zur Durchführung, Zielen und angestrebten Ergebnissen
- abschließende Zusammenfassung des Projekts in maximal fünf aussagekräftigen Sätzen

Die **Bewertung** der Konzepte orientiert sich an dieser Gliederung. Es können insgesamt bis zu 80 Wertungspunkte vergeben werden.

Dresden, den 27. Juli 2023

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Referat 35 Mittelstandsfinanzierung, Bürgschaften und Existenzgründungen  
Elisabeth Hüdepohl  
stellvertretende Referatsleiterin

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“

**Vom 1. August 2023**

Auf der Grundlage von Teil 2 Abschnitt IV Nummer 5.1 der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen (FRL Investitionen Teilhabe) vom 13. Dezember 2022 (SächsABl. 2023 S. 17), die durch die Richtlinie vom 28. Juni 2023 (SächsABl. S. 853) geändert worden ist, werden die Pauschalen für die Landkreise und Kreisfreien Städten zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ für das Kalenderjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

<b>Kommune</b>	<b>Pauschale 2024</b>
Stadt Chemnitz	290 700,00 €
Stadt Dresden	380 800,00 €
Stadt Leipzig	390 300,00 €
Landkreis Bautzen	312 300,00 €
Landkreis Erzgebirgskreis	324 900,00 €
Landkreis Görlitz	313 500,00 €
Landkreis Leipzig	287 500,00 €
Landkreis Meißen	284 700,00 €
Landkreis Mittelsachsen	309 900,00 €
Landkreis Nordsachsen	269 900,00 €
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	266 000,00 €
Landkreis Vogtlandkreis	286 900,00 €
Landkreis Zwickau	282 600,00 €

Dresden, den 1. August 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Ute Adolf  
Referatsleiterin  
Teilhabe für Menschen mit Behinderungen

# Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

## Richtlinie des Staatsministeriums für Regionalentwicklung für die Förderung von besonderen Initiativen zur zukunftsorientierten Entwicklung der Regionen, Städte und Dörfer, der Baukultur und des Innovativen Bauens im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Besondere Regionale Initiativen – FRL Regln/2023)

Vom 26. Juli 2023

### Teil 1

#### Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

##### I.

#### Zweck, Rechtsgrundlagen

1. Die Unterstützung einer zukunftsorientierten positiven Entwicklung der Regionen, die Entwicklung der Städte und Dörfer als Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum einschließlich der Pflege von Tradition und baukulturellem Erbe sowie die Entwicklung der Baukultur und des Innovativen Bauens sind wesentliche Ziele der sächsischen Politik. Deshalb und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in diesen Bereichen unterstützt das Staatsministerium für Regionalentwicklung die Aufgabenerfüllung von Einrichtungen und einzelne Maßnahmen (Projekte), die für die Entwicklung der Regionen von besonderer Bedeutung und erheblichen Interesse des Freistaates Sachsen sind. Damit soll zugleich ein Beitrag zur Stärkung einer dynamischen, wissensbasierten und nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung geleistet werden.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, und auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178), in den jeweils geltenden Fassungen.  
Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung 2016) (ABl. C 202 vom 7.6.2016) handelt, werden diese insbesondere nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nach-

folgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist („AGVO“ genannt),
- Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Freistellungsbeschluss, ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014 sowie Nr. 360/2012 in der Regel ausgeschlossen. Im Übrigen sind die in der Anlage 1 enthaltenen Vorgaben zu beachten.

4. Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung nach den Ziffern V dieser Richtlinie dürfen die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden.
5. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wird jede gewährte Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro gemäß Artikel 9 Absatz 1c in Verbindung mit Anhang III der AGVO auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

## Teil 2 Besondere Regelungen

### A. Projektförderung

#### II. Gegenstand der Förderung

Projekte können als besondere Initiativen gefördert werden, wenn sie im besonderen Fachinteresse des Staatsministeriums für Regionalentwicklung stehen oder der Umsetzung von Beschlüssen der Staatsregierung dienen (zum Beispiel Modellhaftigkeit im Sinne von Übertragbarkeit der Ergebnisse oder Ausstrahleffekte auf andere Regionen, Langfristigkeit der Wirkung, Innovationsgrad). Dabei muss es sich um solche Projekte und Initiativen handeln, die einen erheblichen Einfluss auf die Unterstützung und Mitwirkung bei der Entwicklung der Regionen ausüben können.

Im Einzelnen betrifft dies insbesondere die Bereiche:

- a) Regionalentwicklung,
- b) Baukultur,
- c) baukulturelles Erbe und
- d) Innovatives Bauen.

#### III. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

#### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Richtlinie dient der Schließung nicht beabsichtigter Förderlücken in eng begrenzten Fällen. Sonstige Förderprogramme oder Finanzierungen des Freistaates Sachsen, des Bundes oder der Europäischen Union sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung oder die Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist unzulässig.
2. Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn sich die Antragstellenden verpflichten, die aus dem Projekt resultierenden Ergebnisse und Erkenntnisse dem Freistaat Sachsen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen und wenn sie ihr Einverständnis mit der Nutzung und Veröffentlichung dieser Erkenntnisse durch den Freistaat Sachsen erklären. Davon unbenommen bleibt das Recht der Antragstellenden zur Verwendung und Veröffentlichung der Ergebnisse.
3. Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nicht, wenn für die Durchführung der Maßnahmen eine Rechtspflicht besteht.

### V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen als Projektförderung gewährt. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
2. Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sofern der Antragstellende ausreichende eigene Deckungsmittel nicht aufbringen kann und im Zusammenhang mit und aufgrund der Natur der Maßnahme keine Einnahmeerzielungsmöglichkeit besteht, kann die Förderung soweit beihilferechtlich zulässig mit Zustimmung des Staatsministeriums für Regionalentwicklung auf bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden. Eine Zustimmung ist insbesondere dann möglich, wenn die Maßnahme einen besonderen Beitrag zur Bewahrung der regionalen Kultur und Identität in Sachsen leistet oder sich durch einen besonders innovativen Ansatz auszeichnet, um die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Regionen zu stärken.
3. Die Förderung ist für Zuwendungen unter 4 000 Euro oder über 200 000 Euro ausgeschlossen.
4. Zuwendungsfähig sind die unmittelbar mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden, notwendigen und als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten. Die Ausgaben der Zuwendungsempfangenden sind bei der Antragstellung darzulegen. Sämtliche Mittel zur Finanzierung des Vorhabens sind anzugeben.
5. Zur pauschalen Abdeckung allgemeiner Betriebsausgaben einschließlich projektbezogener Reisekosten können 15 Prozent der bewilligten Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto) als zuwendungsfähig anerkannt werden, es sei denn, das Projekt wird auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder des Freistellungsbeschlusses umgesetzt.
6. Der Wert unentgeltlich erbrachter Leistungen Dritter darf nicht als Ausgabe berücksichtigt werden.
7. Der Wert unentgeltlich erbrachter Arbeitsleistungen von Mitgliedern oder Gesellschaftern der Zuwendungsempfangenden kann bei der Ermittlung des Fördersatzes nach Teil 2 Buchstabe A Ziffer V Nummer 2 quotenmindernd berücksichtigt werden. Dazu ist deren Wert als Aufwand den zuwendungsfähigen Ausgaben hinzuzurechnen und im Finanzierungsplan als Teil der Eigenmittel darzustellen. Sie müssen zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sein, vom Zuwendungsempfangenden nach Art und Umfang nachgewiesen werden und hinsichtlich des Wertes von der Bewilligungsstelle geschätzt werden können.
8. Soweit die Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht oder dem Grunde nach besteht, sind nur Nettoausgaben förderfähig.
9. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
  - Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,
  - Abschreibungsbeträge für Investitionen,
  - Erwerb von Immobilien und Grundbesitz,
  - eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

- Publikationen, soweit sie nicht im Einzelfall als notwendig für die Verbreitung der Ergebnisse der den Fördergegenstand bildenden Tätigkeit der Zuwendungsempfängenden anerkannt werden,
- Anschaffungsausgaben von Personenkraftwagen und Betriebsfahrzeugen, soweit diese nicht innovativer Bestandteil eines Modellprojektes sind,
- Mahngebühren.

#### VI.

##### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

1. Die Abtretung und Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.
2. Die Zahlung von Vergütungen und Kostenersatz aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten (Fremdleistungen) zum Zwecke der Erfüllung des Zuwendungszwecks des Vorhabens des Zuwendungsempfängenden gilt nicht als Weitergabe im Sinne von Teil 2 Buchstabe A Ziffer VI Nummer 1.
3. Die Zuwendungsempfängenden müssen während der Projektlaufzeit die Öffentlichkeit zu Projektziel und Projektfortschritt informieren.

#### VII.

##### **Verfahren**

1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB).
2. Die für die Anträge vorgesehenen Formulare sind im Internet unter <https://www.sab.sachsen.de> abrufbar. Alle Unterlagen und Informationen sind der Bewilligungsstelle in elektronischer Form zu übermitteln.
3. Ein Aufruf zur Einreichung von Anträgen wird im Internet unter <https://www.sab.sachsen.de> und <https://www.smr.sachsen.de> öffentlich bekannt gemacht.
4. Mit der Bekanntgabe des Aufrufs wird auch der Stichtag, bis zu dem die Anträge bei der Bewilligungsstelle einzureichen sind, bekanntgegeben.
5. Das Staatsministerium für Regionalentwicklung prüft das Vorliegen der besonderen Bedeutung, des erheblichen Interesses des Freistaates Sachsen sowie die Nachrangigkeit gemäß Teil 2 Buchstabe A Ziffer IV Nummer 1 am einzelnen Vorhaben. Im Anschluss werden der Bewilligungsstelle die Ergebnisse mitgeteilt.
6. Für kommunale Körperschaften kommt ab einem Zuwendungsbetrag in Höhe von 25 000 Euro das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 und darunter nach Nummer 7.4 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) nach Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung zur Anwendung. Für alle übrigen Zuwendungsempfängenden kommt das Vorauszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung zur Anwendung.
7. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten im Übrigen die

Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44a der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### B.

##### **Institutionelle Förderung**

#### II.

##### **Gegenstand der Förderung**

Die laufende Tätigkeit von juristischen Personen kann im Rahmen der institutionellen Förderung unterstützt werden, sofern diese im besonderen Interesse des Staatsministeriums für Regionalentwicklung liegt.

#### III.

##### **Zuwendungsempfängende**

Zuwendungsempfängende können juristische Personen des privaten Rechts sein.

#### IV.

##### **Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Die institutionelle Förderung muss im Haushaltsplan bezogen auf den konkreten Zuwendungsempfängenden entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben veranschlagt sein.
2. Die institutionelle Förderung setzt einen vom Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigten Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängenden voraus.

#### V.

##### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

1. Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung in Form von Zuschüssen als institutionelle Förderung gewährt.
2. Die zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmen sich nach dem Anteil der Personal- und Sachausgaben, den die Förderung begründende Tätigkeit an der gesamten Tätigkeit der Zuwendungsempfängenden hat. Der Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängenden, der nachvollziehbare Angaben zur Höhe der Personal- und Sachausgaben sowie der Investitionen bezogen auf die Geschäftsfelder der Zuwendungsempfängenden enthalten muss, ist heranzuziehen.

#### VI.

##### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

1. Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.
2. Institutionelle Zuwendungsempfängende können als Erstempfängende ermächtigt werden, Mittel zur Projektförderung weiterzuleiten, sofern der nach Teil 2 Buchstabe B Ziffer IV Nummer 2 genehmigte Wirtschaftsplan den weiterzuleitenden Förderbetrag gesondert ausweist. Die Weiterleitung im Rahmen dieser Richtlinie ist nur in diesen Fällen zulässig und geschieht nach Maßgabe von Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Zuwendungszweck, Zuwendungsempfängende und Zuwendungskonditio-

nen entsprechen mit Ausnahme der Untergrenze nach Teil 2 Buchstabe A Ziffer V Nummer 3 den Vorgaben dieser Förderrichtlinie. Das Auszahlungsverfahren wird im Zuwendungsbescheid an den Erstempfangenden geregelt. Die Zahlung von Vergütungen und Kostenersatz aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten (Fremdleistungen) zum Zwecke der Erfüllung des Zuwendungszwecks des Vorhabens des Zuwendungsempfangenden gilt nicht als Weitergabe im Sinne von Satz 1.

#### VII. Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB).
2. Die für die Anträge vorgesehenen Formulare sind im Internet unter <https://www.sab.sachsen.de> abrufbar. Alle Unterlagen und Informationen sind der Bewilligungsstelle in elektronischer Form zu übermitteln.
3. Die Antragstellung unterliegt keiner Antragsfrist.

Dresden, den 26. Juli 2023

Der Staatsminister für Regionalentwicklung  
In Vertretung  
Barbara Meyer  
Staatssekretärin

4. Für die Auszahlung kommt das Verfahren nach Nummer 7.3 und 7.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung zur Anwendung.
5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten im Übrigen die Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44a der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### Teil 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Besondere Regionale Initiativen – FRL RegIn/2021 vom 25. Juni 2021 (SächsABl. S. 935), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 246), außer Kraft.

**Anlage 1**  
zur FRL RegIn/2023

Sofern die Maßnahmen nach der Richtlinie als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- 1. Anwendbare Freistellungstatbestände**  
Eine Förderung kann auf der Grundlage aller einschlägigen Artikel der AGVO gewährt werden.
- 2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)**  
Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.
- 3. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)**  
Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 AGVO zu beachten.
- 4. Transparenz (Artikel 5 AGVO)**  
Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.
- 5. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)**  
Beihilfeempfangende müssen vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:  
Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (Zuschuss/Zuweisung) sowie Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
- 6. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)**  
Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- 7. Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)**  
Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.
- 8. Beihilfefähige Kosten**  
Beihilfefähige Kosten sind die Kosten des für die jeweilige Maßnahme einschlägigen Artikels der AGVO.
- 9. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)**  
Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten bis zum 31. Dezember 2026 zuzüglich einer Anpassungsperiode von 6 Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027.  
Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen, wird die Förderrichtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet.

## Andere Behörden und Körperschaften

### **Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Abgrenzung und Neugründung der neuen Weinberglage „Radebeuler Friedstein“ als kleine geografische Einheit gemäß § 20 der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung Vom 1. August 2023**

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Behörde gibt bekannt, den Namen für die kleine geografische Einheit „Radebeuler Friedstein“ abzugrenzen und gemäß der § 20 Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2016 (SächsGVBl. S. 150), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 155) geändert worden ist, neu zu gründen und in die Weinbergsrolle einzutragen.

Der vorgesehene Bereich ist bisher Bestandteil der Großlage Radebeuler Lößnitz, Einzellage „Radebeuler Johannisberg“ und gehört zur Gemeinde Radebeul.

Nach Angaben des Antragstellers beruht die Namensgebung auf einer historischen Bezeichnung des früheren Weinberggrundstückes unterhalb des Berghauses Friedstein. Die neue kleine geografische Einheit „Radebeuler Friedstein“ wird aus der bestehenden Einzellage „Radebeuler Johannisberg“ ausgegrenzt und durch die Flurstücken 2450/53, 4216, 4217, 4218 und Teilflächen des Flurstückes 2450/51, alle in der Gemarkung Kötzschenbroda, neu abgegrenzt.

Die Fläche der neuen kleinen geografischen Einheit mit den benannten Flurstücken beträgt circa 1,1 Hektar.

Dresden, den 1. August 2023

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Dr. König  
Abteilungsleiter

---

### Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 2661  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

10. August 2023

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Meißen  
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung  
zwischen dem Abwasserzweckverband  
„Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ und der Gemeinde Weinböhla  
über die abwassertechnische Entsorgung der Flurstücke 3614,  
3614a und 3615 der Gemarkung Weinböhla (Fachklinik Heidehof)**

**Vom 27. Juli 2023**

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit den Bescheiden vom 27. Juli 2023 (Az.: 50556/2023 und 50840/2023) die Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ und der Gemeinde Weinböhla über die abwassertechnische Entsorgung der Flurstücke 3614, 3614a und 3615 der Gemarkung Weinböhla (Fachklinik Heidehof)

vom 27.06.2023 gemäß § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 27. Juli 2023

Landratsamt Meißen  
Ralf Hänsel  
Landrat

# Zweckvereinbarung zur abwassertechnischen Entsorgung der Flurstücke 3614, 3614a und 3615 der Gemarkung Weinböhlen (Zweckvereinbarung Fachklinik Heidehof Abwasser)

Zwischen der

Gemeinde Weinböhlen,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Siegfried Zenker,  
Rathausplatz 2, 01689 Weinböhlen

– im Folgenden „Gemeinde Weinböhlen“ –

und dem

Abwasserzweckverband  
„Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,  
Herrn Falk Hentschel,  
Am Bahndamm 3, 01561 Ebersbach

– im Folgenden AZV „GKA Kalkreuth“ –

wird aufgrund von § 2 in Verbindung mit §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie § 50 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, in Verbindung mit § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

## Präambel

Im Zuge der Errichtung der Fachklinik Heidehof wurde im Jahr 1996 vereinbart, dass die Abwasserentsorgung des Gebietes der Fachklinik Heidehof über das Kanalnetz des Abwasserzweckverbandes „Steinbach-Kalkreuth“ erfolgt. Eine schriftliche Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weinböhlen und dem Abwasserzweckverband „Steinbach-Kalkreuth“ wurde zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht abgeschlossen.

Der AZV „GKA Kalkreuth“ ist Rechtsnachfolger des Abwasserzweckverbandes „Steinbach-Kalkreuth“.

Mit dieser Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weinböhlen und dem AZV „GKA Kalkreuth“ wird die abwassertechnische Entsorgung des Gebietes der Fachklinik Heidehof klargestellt und konkretisiert.

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Entsorgung von Abwasser der Flurstücke 3614, 3614a und 3615 der Gemarkung Weinböhlen, welche zum Gebiet der Fachklinik Heidehof gehören (siehe Anlagen 1 und 2).

(2) Diese Flurstücke liegen an der Grenze zur Gemeinde Moritzburg, Gemarkung Steinbach. Die Gemeinde Moritzburg ist mit dem Ortsteil Steinbach Mitglied im AZV „GKA Kalkreuth“.

(3) Eine abwassertechnische Anbindung der in Abs. 1 genannten Flurstücke an das Kanalnetz der Gemeinde Weinböhlen wäre mit einem sehr hohen bautechnischen und finanziellen Aufwand verbunden und damit nicht realisierbar gewesen. Die abwassertechnischen Erschließungsanlagen des Gebietes der Fachklinik Heidehof (siehe Anlage 3) wurden daher zum Zeitpunkt der Errichtung der Fachklinik Heidehof an das öffentliche Kanalnetz des AZV „GKA Kalkreuth“ angebunden, das auf dem Flurstück 732 der Gemarkung Steinbach beginnt (siehe Anlage 3). Die abwassertechnischen Erschließungsanlagen des Gebietes der Fachklinik Heidehof auf den Flurstücken 3614, 3614a und 3615 der Gemarkung Weinböhlen gehören nicht zum öffentlichen Kanalnetz.

## § 2

### Wahrnehmung der Erschließungsaufgabe Abwasserbeseitigung

(1) Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung der in § 1 Abs. 1 genannten Flurstücke wird durch die Gemeinde Weinböhlen an den AZV „GKA Kalkreuth“ übertragen, der AZV „GKA Kalkreuth“ nimmt diese Übertragung an.

(2) Die Gemeinde Weinböhlen und der AZV „GKA Kalkreuth“ passen den Geltungsbereich ihrer Abwassersatzungen entsprechend an.

(3) Eigentümer des öffentlichen Kanalnetzes, beginnend auf dem Flurstück 732 der Gemarkung Steinbach, ist der AZV „GKA Kalkreuth“. Alle Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen an diesen Anlagen obliegen damit dem AZV „GKA Kalkreuth“.

(4) Die Abgabehoheit bzw. das Recht, privatrechtliche Entgelte von den jeweiligen Eigentümern und Nutzern der in § 1 Abs. 1 genannten Flurstücke zu erheben, und die damit verbundene Satzungs- und Regelungshoheit steht allein dem AZV „GKA Kalkreuth“ bzw. seinen Betrieben und Beauftragten zu.

## § 3

### Finanzierung der Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen

Die Refinanzierung der zukünftigen Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in das öffentliche Kanalnetz erfolgt durch Erlöse aus den Gebühreneinnahmen, die der AZV „GKA Kalkreuth“ erhebt.

**§ 4**  
**Laufzeit, Kündigung, Aufhebung**

(1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Sollten im Laufe der Zeit Änderungen an den für den Abschluss dieser Vereinbarung grundlegenden gesetzlichen Vorschriften eintreten, steht es den Beteiligten frei, über daraus resultierende Anpassungen neu zu verhandeln. Eine Änderung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Diese Vereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls bei Zustimmung der Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

**§ 5**  
**Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten diese Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten.

(2) Die Beteiligten haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und haben alles Erforderliche zu tun, um die unwirksame Bestimmung unverzüglich zu beheben. Selbiges gilt, wenn sich aus dieser Vereinbarung eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

Weinböhlen, den 27. Juni 2023

Gemeinde Weinböhlen  
Siegfried Zenker  
Bürgermeister

Ebersbach, den 27. Juni 2023

AZV „GKA Kalkreuth“  
Falk Hentschel  
Verbandsvorsitzender

**§ 6**  
**Schriftform**

(1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die vorliegende Vereinbarung wird in 3 Exemplaren ausgefertigt, wovon jeder Beteiligte ein Exemplar erhält, ein weiteres Exemplar erhält die Genehmigungsbehörde.

**§ 7**  
**Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten über diese Zweckvereinbarung unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (72 Abs. 1 SächsKomZG). Sie ist zusammen mit ihrer Genehmigung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekanntzumachen (§ 72 Abs. 1 i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 4 und § 13 Abs. 1 SächsKomZG). Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Regelungen zur abwassertechnischen Entsorgung der in § 1 Abs. 1 genannten Flurstücke ihre Gültigkeit.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Grundstücke Fachklinik Heidehof inklusive Gemarkungsgrenze

Anlage 2 – Grundstücke Fachklinik Heidehof mit Luftbild

Anlage 3 – Darstellung abwassertechnische Erschließungsanlagen auf den Flurstücken 3614 und 3614a Gemarkung Weinböhlen und öffentliches Kanalnetz Flurstück 732 Gemarkung Steinbach



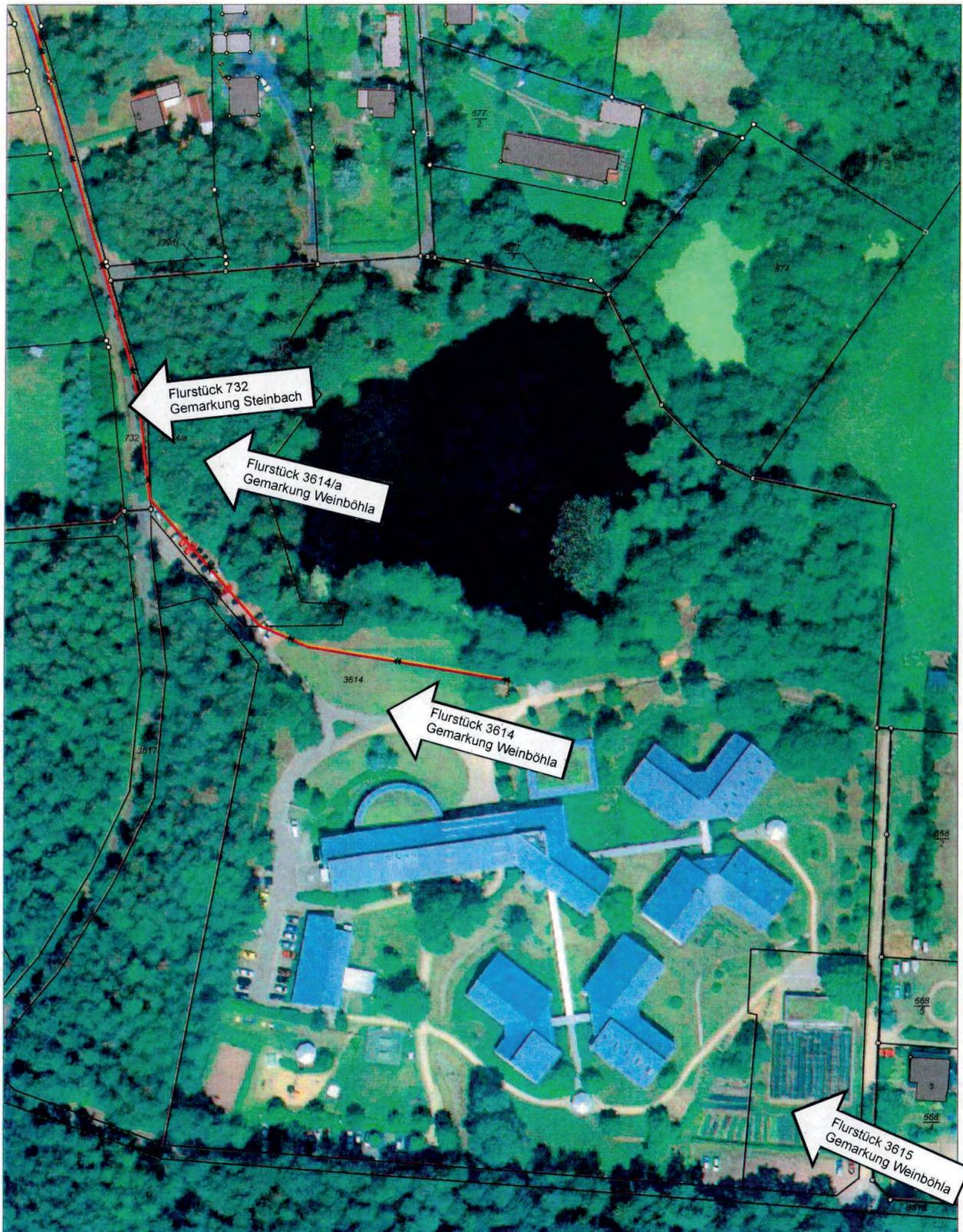
  
**Gemeinde Weinböhlen**  
Eigenbetrieb Weinböhlen  
Friedenstraße 2 - 01689 Weinböhlen

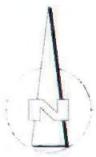
Anlage 1 zur ZV Heidenhof Abwasser  
Grundstücke Heidenhof  
inkl. Gemarkungsgrenze (.....)

Maßstab: 1:1500      Datum: 14.03.2023



	<b>Gemeinde Weinböhlen</b>
	Eigenbetrieb Weinböhlen Friedensstraße 2 - 01689 Weinböhlen
<b>Anlage 2 zur ZV Heidehof Abwasser Grundstücke Heidehof inkl. Lufbild</b>	
<b>Maßstab: 1:1500</b>	<b>Datum: 14.03.2023</b>



<p>Abwasserzweckverband "Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth"</p> <p>Am Bahndamm 3 01561 Ebersbach</p>	<p>Die im Plan enthaltenen Angaben geben den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Dies gilt insbesondere für die Lage, Verlauf, Material, Länge, Verlegungstiefe oder Überdeckung der Abwasseranlagen sowie zum Vorhandensein anderer Anlagen. Anschlusskanäle, Straßeneinläufe sind nur teilweise mit abgebildet. Vor Baubeginn sind die Angaben vor Ort durch geeignete Erkundungsmaßnahmen zu überprüfen.</p> <p>Datum: 09.05.2023 Maßstab: 1:1500 Anlage 3 zur ZV Heidehof Abwasser</p>	
--	---	---

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 